

Vertrag zur Nutzung von C.A.T.S. Software Mietlizenzen

zwischen der Fa. C.A.T.S. Software GmbH
(im Folgenden Anbieter genannt)

und dem Lizenznehmer
(im Folgenden Kunde genannt)

§1 - Allgemeine Bedingungen

- Die nachstehenden Vertragsbedingungen sind verbindlich, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist.
- Nebenreden sowie Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- **Ansprechpartner**
Die Parteien benennen einander folgende Ansprechpartner im Sinne des § 3.2 AGB-Anbieter:

Für den Kunden: _____

Für den Anbieter: _____

- **Referenznennung**
Der Anbieter darf den Kunden als Referenzkunden angeben.
 darf den Kunden nicht als Referenzkunden angeben.
- **Allgemeine Geschäftsbedingungen**
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Anbieter) des Anbieters.

§2 – Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen

- Hiermit schließt der Kunde zur Nutzung von C.A.T.S. Software Mietlizenzen einen Mietvertrag mit dem Anbieter ab.
- Als Mindestvertragslaufzeit vereinbaren die Vertragsparteien
 3 Monate
 12 Monate
- In Ermangelung einer ordentlichen Kündigung mit einer Frist von drei Wochen bei einer dreimonatigen Miete und sechs Wochen bei einer zwölfmonatigen Miete zum Ende der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich dieser Vertrag automatisch jeweils um die ursprüngliche Mindestvertragslaufzeit zur angegebenen Lizenzgebühr ohne Abzug.
- Das Recht der Vertragspartner aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist für den Anbieter insbesondere in den Fällen gegeben, in denen der Lizenznehmer die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten erheblich verletzt.
- Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§3 – Leistungen

- Die vom Lizenznehmer gewünschten C.A.T.S. Software Programme werden dem Lizenznehmer per Download zur Verfügung gestellt. Sie sind lokal zu installieren. Die Lizenz wird per Webserver (Cloudlizenz) für die gewünschte Vertragsdauer freigegeben.
- Das Benutzungsrecht ist nicht an Dritte übertragbar. Zuwiderhandlungen haben eine fristlose Kündigung zur Folge.
- Der Anbieter übernimmt die Softwarepflege und stellt dem Lizenznehmer einen kompetierenden technischen Support zur Verfügung.

§4 - Preise

- Die Mietpreise sind auf der aktuellen Preisliste des Anbieters festgelegt.

§5 - Grundlagen der Gewährleistungen der Software-Nutzung

- Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass nach gegenwärtigem technischem Entwicklungsstand Fehler in Software Programmen nicht völlig ausgeschlossen werden können. Der Anbieter sichert ferner weder bestimmte Eigenschaften noch ihre Tauglichkeit für Kundenzwecke oder -bedürfnisse zu.
- Voraussetzung für die Nutzung ist eine funktionierende Internetverbindung.
- Ist die Internetverbindung zum C.A.T.S. Cloudlizenz-Server gestört, so wird der Anbieter versuchen, diese Verbindung wieder herzustellen.
- Der Anbieter gewährleistet eine Erreichbarkeit ihres Cloudlizenz-Servers von 99% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von C.A.T.S. Software GmbH liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) nicht zu erreichen ist.

§6 - Schadensersatzansprüche

- Schadensersatzansprüche gegen den Anbieter, insbesondere auch für indirekte oder Folgeschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens schriftlich zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

§7 – Zahlungsbedingungen

- Rechnungen zum Softwareservice werden für die gesamte Vertragsdauer vorab per Mail im PDF-Format gestellt.
- Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.

§8 - Verzug

- Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann der Anbieter die zu erbringende Leistung sperren. Dies entbindet den Lizenznehmer nicht von der Verpflichtung der Zahlung.

§9 - Sonstige Ansprüche

- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt schon hiermit als durch eine neue wirksam ersetzt, die möglichst denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck erfüllt. Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Form.

§10 - Erfüllungsort – Gerichtsstand

- Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis oder der Wirksamkeit dieser Vertragsbedingungen ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Darmstadt, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Anbieter ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen

Darmstadt, den.....

, den.....

C.A.T.S. Software GmbH

Lizenznehmer